

Informationen zur intravitrealen Medikamenteneingabe (IVM)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur intravitrealen Medikamenteneingabe (QS-V IVM) in der Fassung vom 01.10.2019:

http://www.kbv.de/media/sp/Intravitreale_Medikamenteneingabe.pdf

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung FA für Augenheilkunde
- ◆ Selbständige Auswertung von mindesten 250 Fluoreszenzangiographien am Augenhintergrund unter Anleitung eines in vollem Umfang zur Weiterbildung im Gebiet der Augenheilkunde befugten Arztes.
- ◆ selbständige Indikationsstellung und Befundung von 100 OCT-Untersuchungen am Augenhintergrund unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Gebiet Augenheilkunde befugten Arztes.
- ◆ Nachweis von mindestens 200 selbständig durchgeführte OCT-Untersuchungen gelten die Voraussetzungen ebenfalls als erfüllt
- ◆ Nachweis über die selbständige Durchführung von mindestens 100 intraokularen Eingriffe (Lasertherapie)
- ◆ Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Nr. 5 durch
 - nach dem 01.01.2010 erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten über die Indikationsstellung und Durchführung von intravitrealen Medikamenteneingaben
 - selbständige Durchführung von 100 intravitrealen Medikamenteneingaben
 - eine erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs von mindestens 4 Stunden Dauer zur IVM. Der Kursleiter muss mindestens 200 IVM selbständig durchgeführt und 2.000 Fluoreszenzangiographien selbständig ausgewertet haben.

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Apparativ-technische Voraussetzungen
 - Wascheinrichtung
 - Instrumentarium und Geräte
 - Arzneimittel, Operationstextilien, Verband- und Verbrauchsmaterial
- ◆ Räumliche Ausstattung
 - Operationsraum
 - Personalumkleidebereich mit Waschbecken und Möglichkeit der Händedesinfektion
 - Raum für die Aufbereitung von Geräten und Instrumenten, Entsorgungsübergaberaum für unreine Güter, Raum für Putzmittel. Eine Kombination dieser drei Räume ist möglich.
 - Räume oder Flächen für das Lagern von Sterilgut und reinen Geräten
 - ggf. Ruheraum/Aufwachraum oder Umkleidebereich für Patienten
- ◆ Einhaltung der Vorgaben zur Anwendung fachgerechter Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren
- ◆ ggf. Nachweis eines Sterilisationsgerätes

- ◆ Vorhalten eines Operationsmikroskop sowie von passendem Instrumentarium für das Komplikationsmanagement

Weitere Hinweise:

- ◆ Der Arzt ist verpflichtet, die Indikation und die Durchführung der intravitrealen Medikamenteneingabe zu dokumentieren
- ◆ Rückwirkende Genehmigung nicht möglich

Abrechnungsmöglichkeiten:

- EBM-GNR 31371, 31372 und 31373 → ambulante Eingriffe
EBM-GNR 36371, 36372 und 36373 → belegärztlich durchgeführte Eingriffe

Antragsstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/intravitreale_medikamenteneingabe/intravitreale_medikamenteneingabe_-_antragsformular.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4/Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam